

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Nepal

(Demokratische Bundesrepublik Nepal)

Stand: September 2012

a)

Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Stadtbezirksverwaltung
oder
Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung
3. **Eheeinwilligung** des Ehevormundes für Frauen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Männer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres
4. Eigene **eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Nepal

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den nepalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

In Nepal ausgestellte Urkunden bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.